Gemeinde Sande
Fachbereich I

Sande 23.04.2007

Sitzungsvorlage Nr. 048/2007/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	02.05.2007	öffentlich
Verwaltungsausschuss	03.05.2007	nicht öffentlich

Betreff:
Planfeststellungsbeschluss für den Bau des JadeWeserPorts

Sachverhalt:

Im Juni 2004 hat die Gemeinde Sande Einwendungen gegen die Planfeststellungsunterlagen zum Jade-Weser-Port zu folgenden Punkten erhoben:

a) Fehlen einer immissionsrechtlichen Prüfung
b) Schaffung höhenungleicher Bahnübergänge im Bereich Hauptstraße und Deichstraße
c) Schließzeiten Eisenbahnbrücke EJK für Bootsverkehr
d) zu erwartende Gebäudeschäden (Hinweis Bodenuntersuchung 1977)

Der Planfeststellungsbeschluss für den Jade-Weser-Port ist mittlerweile gefasst.
Die Gemeinde hat zu prüfen, ob die vorgetragenen Einwendungen in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden bzw. ob bis zum 10.05.2007 Klage gegen den Feststellungsbeschluss erhoben werden soll.

Grundaussage im Planfeststellungsverfahren:

> *„Die Kapazitätsuntersuchungen im Rahmen des für den Jade-Weser-Port erstellten, überprüften Verkehrsgutachtens haben ergeben, dass die* ***Abführbarkeit und die Zuführung von Containern zum Tiefwasserhafen auf der bestehenden Infrastruktur abgewickelt werden kann.“***

Auf den Seiten 1080 ff. des Planfeststellungsbeschlusses werden die Einwendungen wegen der Verkehrszunahme an den Bestandsstrecken des Hinterlandes behandelt. Hier werden auch die Einwendungen der Gemeinde Sande „abgehandelt“.

Seite 1090 ff:

> *„**Die vorgenannten Einwendungen und damit verbundenen Forderungen/Anträge der Einwender/innen werden in ihrer Gesamtheit aus den nachfolgenden Gründen zurückgewiesen**:*
>
> *Das auf den Jade-Weser-Port zurückzuführende weitere Verkehrsaufkommen stellt eine zusätzliche Belastung der Verkehrswege dar. Dadurch nachteilig betroffen sind neben deren Nutzern insbesondere auch die Anlieger dieser Verkehrswege.*
> *Zu beachten ist jedoch, dass **diese Verkehrswege nicht Bestandteil des Bauvorhabens Jade-Weser-Port sind** und in diese weder konstruktiv noch planerisch durch den mit diesem Beschluss genehmigten Plan eingegriffen werden kann oder darf....*
>
> ***Den Abfluss der Verkehre auf Schiene oder Straße über das bestehende Netz hat der Träger des Vorhabens mit dem ergänzten Verkehrsgutachten untersucht und nachgewiesen.....***
>
> *Der **Jade-Weser-Port** wird lediglich an die **Bestandsnetze angeschlossen** und danach einer von mehreren Nutzern dieser bestehenden Verkehrswege sein. Die von den Einwender/innen vorgetragenen Wirkungen resultieren damit ebenso aus der allgemeinen Verkehrsentwicklung, wie auch aus den prognostizierten steigenden Massengutbewegungen im Planungsraum.....*
> *Soweit ein Ausbau der vorhandenen Hinterlandanbindung sowie Ortsumgehungen im Rahmen dieses Verfahrens gefordert worden sind, wird darauf hingewiesen, dass für einen **Ausbau von Straße oder Schiene der jeweilige Träger der Verkehrswege zuständig ist**....*
>
> *Die vielfach von Einwendern vorgebrachten Forderungen nach Maßnahmen des aktiven oder passiven Lärmschutzes oder sonstigen Sicherungsvorkehrungen sowie Verbesserungsmaßnahmen am vorhandenen Verkehrswegenetz fallen ebenso in den **Verantwortungsbereich des Eisenbahninfrastrukturunternehmens sowie der Träger der Straßenbaulast** bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörden und werden zurückgewiesen. Die Forderungen lassen sich nicht auf die Wirkungen des Jade-Weser-Ports reduzieren....*
>
> ***Für das beantragte Vorhaben ist der Nachweis der Zu- und Abführbarkeit der Verkehre maßgebend.***

Zum Thema **Lärmschutz** wird eine eindeutige Aussage dahingehend getroffen, dass den **Belangen der Anlieger** in diesem Rahmen auf der Grundlage des sich verändernden Verkehrsträgers **Rechnung getragen** wird. Hierzu liegt der Planfeststellungsbehörde eine Erklärung des Bundesministerium für Verkehrs, Bau und Stadtentwicklung vor, dass für die Bahnstrecke ein **lärmtechnisch unbedenklicher Zustand zeitgerecht nach Inbetriebnahme des JWP** gegeben sein wird.

Darüber hinaus wird darauf eingegangen, dass die **Beseitigung oder Änderung von Kreuzungen zwischen Schiene und Straße im Eisenbahnkreuzungsgesetz geregelt** ist und damit die aufgeworfenen Fragestellungen einem **spezialgesetzlich geregeltem Verfahren** zugewiesen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die DB Netz AG erklärt hat, dass sie sich an der Aufhebung höhengleicher Bahnübergänge im Rahmend der gesetzlichen Vorschriften des EKrG beteiligen wird.

Darüber hinaus erklärt die DB Netz AG, dass alle anfallenden und zu erwartenden Schienenverkehre über die bestehenden Trassen abgewickelt werden können. Hierfür sind gegebenenfalls gesonderte „Ertüchtigungsmaßnahmen“ erforderlich.

Wertung:

Im Planfeststellungsbeschluss wird deutlich darauf eingegangen, dass das **Projekt** des Jade-Weser-Ports **gesondert zu betrachten** ist. Der in einem Gutachten erbrachte Nachweis, dass die Abführbarkeit und die Zuführung von Containern zum Tiefwasserhafen auf der bestehenden Infrastruktur abgewickelt werden kann, ist ausreichend, dass ein **Großteil der erfolgten Einwendungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind und von daher auch entsprechende Klagen keine Aussicht auf Erfolg haben.**

Zu den seitens der Gemeinde Sande vorgetragenen Einwendungen könnte letztlich lediglich noch in Frage gestellt werden, dass aufgrund der vorliegenden Bodengutachten aus dem Jahr 1977 die Strecke entgegen den Aussagen der Bahn, nicht dazu geeignet ist, die geplanten Verkehre direkt durch die Ortschaft Sande abzuwickeln.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bahn in der Vergangenheit eindeutig erklärt hat, dass sie hier Ertüchtigungsmaßnahmen mit einem nicht unerheblichen Investitionsaufwand durchführen würde. Von daher würde die Gemeinde voraussichtlich im Rahmen einer Klage aufgefordert werden, im Rahmen eines Gutachtens nachzuweisen, dass eine Ertüchtigung der Strecke durch Sande nicht erfolgen kann. Hier wird seitens der Verwaltung jedoch keine große Aussicht auf Erfolg gesehen.

Realisierung Bahnumgehung Sande und Bahnübergang Deichstraße

Der Gemeinde Sande liegt das Schreiben des MP Wulf vom 27.02.2007 vor, in dem dieser sich eindeutig zur geplanten Bahnumgehung äußert.

Diese Aussagen sind sicherlich nicht als einklagbarer rechtsmittelfähiger Bescheid zu sehen.
Gleichwohl sind in den letzten Wochen umfangreiche vorbereitenden Arbeiten erfolgt und Gespräche geführt worden zur Realisierung dieses Projektes. **Von daher ist eindeutig von einer Verwirklichung des Projektes auszugehen.**
Auch zum Bahnübergang Deichstraße liegen eindeutige Aussagen des Landes Niedersachsen und der DB vor, dass hier eine Lösung gefunden und umgesetzt wird.

Eisenbahnkreuzungsgesetz

Nach § 3 EKrG ist geregelt, dass..... soweit es die Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung erfordert, Kreuzungen zu beseitigen..... oder durch den Bau von Überführungen zu ändern sind.
Grundlage hierfür sind Vereinbarungen der Beteiligten (§ 5 EKrG) oder die Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren (§§ 6 u. 7 EKrG).

Nach § 6 EKrG kann jeder Beteiligte eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen, zuständige Behörde wäre dann das Bundesverkehrsministerium bzw. das Landesverkehrsministerium.

Damit besteht auch eine gesetzliche Regelung zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Die Gemeinde Sande erhebt keine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Jade Weser Port.

Oltmann	Wesselmann

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen